

TITVLVS X.

Achter Theyl/

Der X. Titul.

Vn gemeyner Ganerben Behauffungen / so
bauwfellig worden / vnd widerumb gebessert /
oder auch von Grundt auff / neuw
gebauwet werden
müssen.

S.
I.

Ann gemeyne Ganerben Heusser / (de-
ren dann etliche in dieser Statt seyn) dermassen /
Alters halben / oder sonst / Bauwfellig worden /
das die notturfft erfordert / dieselben widerum zu
bessern / oder auch zu Grundt abzubrechen / vnd widerumb von
neuwm auffzubawen / Sie die Ganerben aber derowegen sich
nicht vergleychen köndten / Als / so etliche derselben zu bauwen lu-
stig / die andern aber vnwillig weren / So Ordnen / vnd wöllen
Wir / das vnangesehen der Widerspennigen (ob die gleich der
mehrter theyl were) die andern / so zu bauwe lustig / solchen Bauw
für sich / vnd auff jren Kosten / wol fürnemmen / vnd vollführen
mögen / Vñ sollen dieselbe auch demnach mit aller nuzung allein
inhaben vnd geniessen / bisz die andere jre Ganerben jren außge-
legten Bauwkosten pro rata / vnd nach anzahl / jres Theyls / dem
oder den jenigen / so gebawet haben / vollkömmllich widerumb er-
legt / vñ erstattet / oder in andre wege / derhalben mit jnen sich ver-
glichen haben. Dann wir je gern sehen wolten / das alle Heusser
in dieser Statt / in gutem wäsen (so viel müglich) erhalten werden.

II.

Doch / da die andern Ganerben / so zum bauwen vnwillig /
hierin einige rechtmäßige Eynrede / Als / das der Neuwe
Bauw / nicht so hoch von nöhten sene / vñ wol mit geringerm Ko-
sten möcht lenger vnderhalten werden / ic. zuthun hetten / So sol-
len sie derowegen (doch in beysyn der andern jrer Ganerben) in
vnserm Scheffenrath gehört / vnd darauff nach gelegenheit vnd
befindung der Sachen / Beschendt mitgethenlt werden.

Der